

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Juli 2006	Nr. 21
Inhalt:	Anordnung betr. Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien/Konistorien und Gemeindevertretungen im Jahr 2006	S. 402
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	S. 402
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005	S. 405
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 6. Mai 2004	S. 407
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung-PfAO) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 17. November 2005	S. 408
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001	S. 408
	Kollektenplan 2007	S. 409
	Wahl in die Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	S. 413
	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 22. April 1999 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Westfalen	S. 413
	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Bremischen Evangelischen Kirche	S. 413
	Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen	S. 413
	Personalnachrichten	S. 414

**Anordnung betr.
Durchführung der Wahlen
zu den
Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien
und Gemeindevertretungen
im Jahr 2006**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 18 S. 364) hat das Moderamen der Gesamtsynode als Wahltag für die Durchführung der o.g. Wahlen

Sonntag, den 12. November 2006

bestimmt.

Nach Abschluss der Gemeindewahlen haben die Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände und danach durch die Synoden der Synodalverbände zur Gesamtsynode zu erfolgen.

L e e r, den 15. Juli 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Kirchengesetz
vom 28. April 2006
über die Zustimmung zur Änderung der
Grundordnung der Evangelischen Kirche in
Deutschland
und zur Ratifizierung der Verträge der
Evangelischen Kirche in Deutschland mit
der
Union Evangelischer Kirchen in der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005

(ABl.EKD S. 549) welches in der Anlage zu diesem Kirchengesetz beigefügt ist, wird zugestimmt.

§ 2

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, die Umsetzung dieses Kirchengesetzes vorzunehmen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland und zur
Ratifizierung der Verträge der Evangeli-
schen Kirche in Deutschland mit der
Union Evangelischer Kirchen in der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands**

Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl.EKD S. 233) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.“

2. Artikel 10a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder
- c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für

kirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliedschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist.“

3. Nach Artikel 10a wird folgender Artikel 10b eingefügt:

„Artikel 10 b

Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden.“

4. In Artikel 17 Absatz 5 werden die Wörter „deren Vereinigungen“ durch die Wörter „gliedkirchlichen Zusammenschlüsse“ ersetzt.
5. In Artikel 21 Absatz 3 werden die Wörter „einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen“ durch die Wörter „einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss“ ersetzt.
6. Nach Artikel 21 wird ein neuer Abschnitt eingefügt. Er erhält folgende Überschrift:
„III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland“
7. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21a eingefügt:

„Artikel 21a

(1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.

(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.“

8. In Artikel 24 Absatz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
9. Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze.“
10. Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten.“
11. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Mitglied, das“ durch die Wörter „zwei Mitglieder, die“ ersetzt. Das Wort „darf“ wird gestrichen.
12. Nach Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden.“
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28a eingefügt:

„Artikel 28a

(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.

(2) Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln

der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt.“

14. Artikel 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21a.“
15. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„die Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,“
16. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüssen“ ersetzt.
17. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüsse“ ersetzt.
18. Nach Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,“
Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.
19. Artikel 31 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Verträge nach Artikel 21a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind.“

20. Artikel 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten.“

Artikel 2

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 treten in Kraft, wenn gemäß Artikel 26a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 treten in Kraft, wenn die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26a Absatz 4 und 5 GO-EKD zugestimmt hat, alle Gliedkirchen diesen Änderungen nach Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe a GO-EKD zugestimmt haben und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt durch Verordnung nach Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 festgestellt hat. Ferner ist die Zustimmung der UEK

und der VELKD zu den in Artikeln 2 bzw. 3 genannten Verträgen erforderlich.

(3) Die Änderung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 Grundordnung durch Artikel 1 Nr. 8 und 9 dieses Kirchengesetzes gilt nicht für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) am 8. Dezember 2005 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verbindlich.

Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten der bisher von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeschlossenen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen oder über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

nach § 7 Absatz 1 der Vereinbarung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Le e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage

Die Ev. Landeskirche Anhalts – Ev. Landeskirche in Baden – Ev.-luth. Kirche in Bayern - Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig – Bremische Evangelische Kirche – Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Ev. Kirche in Hessen und Nassau – Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – Lippische Landeskirche – Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs – Nordelbische Ev.-Luth. Kirche – Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg – Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Pommerische Ev. Kirche – Ev.-reformierte Kirche – Ev. Kirche im Rheinland – Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe – Ev.-Luth. Kirche in Thüringen – Ev.-Kirche von Westfalen – Ev. Landeskirche in Württemberg schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (Abl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (Abl.EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung

ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes, Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4
Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5
Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten, mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragsschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7
Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über

die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

**Kirchengesetz
vom 28. April 2006
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Regelung der Rechtsstellung
der Pfarrer und Pfarrerrinnen der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerdienstgesetz)
vom 11. Februar 1986
in der Fassung vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 292) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.) § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist zur unentgeltlichen Wahrnehmung von Zusatzaufgaben, insbesondere zusätzlicher Verkündigungs-, Unterrichts-, Seelsorge-, Leitungs- oder sonstiger Aufgaben, verpflichtet. Diese Verpflichtung schließt auch solche Aufgaben ein, die sich im Falle einer Neuordnung der pfarrdienstlichen Zuordnung von Gemeinden ergeben.“

2.) In § 38a Absatz 7 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Nach Bestandskraft der Abberufung kann das Moderamen der Gesamtsynode dem Pfarrer im Wartestand oder Ruhestand die Wahrnehmung einer Pfarrstelle oder entsprechende andere Aufgaben übertragen.“

Artikel II

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Le e r, den 18. Mai 2006

Der Präses des Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO -) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 17. November 2005

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO -) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 366) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.) Im Inhaltsverzeichnis wird unter Abschnitt II. zwischen der Angabe „Folgen unzureichender Prüfungsleistungen 18“ und der Angabe „Mitteilung des Prüfungsergebnisses 19“ die Angabe „Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis 18a“ eingefügt.

2.) Es wird folgender neuer § 18a eingefügt:

„§ 18a

Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Kirchenpräsident/Die Kirchenpräsidentin kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er/Sie entscheidet, ob eine von

dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem von dem Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten oder wird eine Prüfungsleistung verweigert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Kirchenpräsident/die Kirchenpräsidentin.“

3.) § 41 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und Abs. 2, erster Halbsatz, sowie des § 17 Abs. 1, 2 und 4, § 18a und des § 19 gelten für die zweite theologische Prüfung entsprechend.“

Artikel II

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Le e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Anrechnung eigener Einnahmen

(1) Auf die Zuweisung wird als Finanzausgleich der Kirchengemeinden und Synodalverbände die Hälfte der Nettoeinkünfte aus dem kirchlichen Vermögen mit Ausnahme des Pfarr- und Diakonievermögens sowie des Vermögens rechtsfähiger Stiftungen angerechnet. Die Hälfte dieses Anrechnungsbetrages ist als Pfarrbesoldungspflichtbeitrag für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer zu verwenden.

(2) Erträge aus Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke) werden erst nach Amortisierung der Investitionskosten angerechnet. Die Errichtung entsprechender Anlagen bedarf der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kollektenplan 2007

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 28.04.2006 für das Jahr 2007 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

07.01.2007	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
28.01.2007	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
11.02.2007	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
25.02.2007	Für "Hoffnung für Osteuropa"
11.03.2007	Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche
01.04.2007	Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
06.04.2007	Für „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“ (Karfreitag)
29.04.2007	Für „Kirchen helfen Kirchen“
13.05.2007	Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche
03.06.2007	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
10.06.2007	Für den „Deutschen Evangelischen Kirchentag“ in Köln 06.-10.06.2007
08.07.2007	Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
22.07.2007	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
05.08.2007	Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
19.08.2007	Für „Hoffnung für Osteuropa“
23.09.2007	Für Flüchtlingshilfe
30.09.2007	Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
14.10.2007	Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
04.11.2007	Für „Evangelische Minderheitskirchen“
25.11.2007	Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
24.12.2007	Für "Brot für die Welt"

1. Israel: Roter Davids-Schild
2. Verein „Nes Ammim“
3. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala / Westjordanland
4. Hilfen für jüdische Gemeinden in Deutschland
5. ÖRK – Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus
6. Aktion Sühnezeichen
7. Dienst an Kriegsopfern
8. Kriegsgräberfürsorge
9. Gustav-Adolf-Werk
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes unserer Kirche
12. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergottesdienst
13. Kirchenmusikalische Arbeit in unserer Kirche

Kollektenplan 2007

01.01.2007 (Neujahrstag)
07.01.2007	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
14.01.2007
21.01.2007
28.01.2007	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
04.02.2007
11.02.2007	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
18.02.2007
25.02.2007	Für "Hoffnung für Osteuropa"
04.03.2007
11.03.2007	Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche
18.03.2007
25.03.2007
01.04.2007	Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
05.04.2007 (Gründonnerstag)
06.04.2007 (Karfreitag)	Für „Roter Davids-Schild <u>oder</u> AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“
08.04.2007 (Ostersonntag)
09.04.2007 (Ostermontag)

15.04.2007
22.04.2007
29.04.2007	Für „Kirchen helfen Kirchen“
06.05.2007
13.05.2007	Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche
17.05.2007 (Christi Himmelfahrt)
20.05.2007
27.05.2007 (Pfingstsonntag)
28.05.2007 (Pfingstmontag)
03.06.2007	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
10.06.2007	Für den „Deutschen Evangelischen Kirchentag“ in Köln (06.-10. Juni 2007)
17.06.2007
24.06.2007
01.07.2007
08.07.2007	Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
15.07.2007
22.07.2007	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
29.07.2007
05.08.2007	Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
12.08.2007
19.08.2007	Für „Hoffnung für Osteuropa“
26.08.2007
02.09.2007
09.09.2007
16.09.2007
23.09.2007	Flüchtlingshilfe

- 30.09.2007 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)
- 07.10.2007
- 14.10.2007 Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
- 21.10.2007
- 28.10.2007
- 31.10.2007
- (Reformationstag)
- 04.11.2007 Für „Evangelische Minderheitskirchen“
- 11.11.2007
- 18.11.2007
- 21.11.2007
- (Buß- u. Bettag)
- 25.11.2007 Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
- 02.12.2007
- 09.12.2007
- 16.12.2007
- 23.12.2007
- 24.12.2007 Für „Brot für die Welt“
- 25.12.2007
- (1. Weihnachtstag)
- 26.12.2007
- (2. Weihnachtstag)
- 30.12.2007
- 31.12.2007
- (Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesammlung – Stark für andere“

L e e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Wahl
in die Vollversammlung der
Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Für den ausgeschiedenen leitenden Juristen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Präsident
Ernst Joachim P a g e n s t e c h e r
Saarstraße 6
26789 Leer

hat die Gesamtsynode

Vizepräsident
Dr. Johann W e u s m a n n
Saarstraße 6
26789 Leer

als Nachfolger in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

L e e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Kirchengesetzes
vom 22. April 1999
über die Zustimmung zu der Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit in
besonderen Fällen mit der Evangelischen
Kirche in Westfalen**

Aufgrund von Artikel III Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 28. April 2006 über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 405) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Vereinbarung wird das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 22. April 1999 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelischen Kirche

von Westfalen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 189) mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bekannt gemacht.

L e e r, den 15. Juli 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Kirchengesetzes
vom 14. November 2002
über die Zustimmung zu der Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit in
besonderen Fällen mit der
Bremischen Evangelischen Kirche**

Aufgrund von Artikel III Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 28. April 2006 über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 405) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Vereinbarung wird das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Bremischen Evangelischen Kirche (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 88) mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bekannt gemacht.

L e e r, den 15. Juli 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die vakante Pfarrstelle der unter einem Pfarramt vereinigten Kirchengemeinden Odersum und Rorichum wird mit der Auflage von vier Wochenstunden Religionsunterricht zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer

veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde München I wurde eingeführt

Pastorin
Heike B l i k s l a g e r
am 14. Mai 2006
in München

Der ehrenamtliche Ältestenprediger Fritz Georg S c h n o r r, Meppen, ist nicht mehr Glied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Sein Ehrenamt wird daher gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 der Ordnung für ehrenamtliche Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger mit Wirkung vom 13. Juni 2006 beendet.